

Gleitzeitordnung für die Beschäftigten des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld (ZNF) der Universität Heidelberg

(Stand:16.10.2014)

§ 1 Inhalt, Grundlage und Geltungsbereich der Gleitzeitordnung

- (1) Inhalt der Gleitzeitordnung ist die Regelung der gleitenden Arbeitszeit des ZENTRALBEREICHs Neuenheimer Feld der Universität Heidelberg.
- (2) Grundlage dieser Gleitzeitregelung ist die jeweils geltende Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitregelung an der Universität Heidelberg, das ArbZG sowie der TV-L.
- (3) Die Gleitzeitordnung gilt für die Beschäftigten und Auszubildenden des ZNF der Universität Heidelberg, für die Abteilung Hausdienste mit den in der Anlage beschriebenen Einschränkungen.
- (4) Aus dienstlichen Gründen kann der in Anlage 1 genannte Personenkreis nur eingeschränkt an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen.

§ 2 Gleitende Arbeitszeit

- (1) Voraussetzung für die Einführung dieser Gleitzeitordnung ist die Erfassung der Arbeitszeit eines jeden Beschäftigten durch ein automatisiertes Zeiterfassungssystem. Die Rahmenbedingungen dieses Systems werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.
- (2) Als Abrechnungszeitraum wird jeweils der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres zu Grunde gelegt.
- (3) Während der Funktionszeit, die individuell für jede Abteilung vom jeweiligen Abteilungsleiter in Absprache mit der Direktion festgelegt wird, ist in den Abteilungen in Absprache mit den Vertretern der Mitarbeiter und ihrem Vorgesetzten in jedem Fall für eine ausreichende personelle Besetzung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zu sorgen. Der Personalrat wird bei Festlegung bzw. Änderung der Funktionszeiten vorab informiert.
- (4) Wo es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, ist in den betreffenden Abteilungen in Absprache mit dem Vertreter des Mitarbeiters und seinem Vorgesetzten in jedem Fall für eine ausreichende personelle Besetzung zur Ausführung der betreffenden Arbeiten zu sorgen.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den gültigen Tarifverträgen.
- (2) Der Zeitraum in dem die Mitarbeiter zur Anwesenheit am Arbeitsplatz verpflichtet sind (Kernzeit) beginnt täglich um 8:30 Uhr und endet montags bis donnerstags um 14:30 Uhr, freitags um 14:00 Uhr. Im Ausnahmefall kann davon abgewichen werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hinweis: Bei Abwesenheit (z.B. Arbeitszeitausgleich, Dienstgang, Dienstreise, Urlaub) ist die Erreichbarkeit eines anwesenden Vertreters sicher zu stellen (z.B. Anrufumleitung, aktivierte Hinweis- bzw. Anrufbeantworterfunktion).

- (3) Der auf die Arbeitszeit anrechenbare Zeitraum (Rahmenarbeitszeit) beginnt um 6:30 Uhr und endet um 17:30 Uhr. Eine Überschreitung dieser Rahmenarbeitszeit ist, im Einzelfall, nur nach Absprache mit dem Vorgesetzten möglich.
- (4) Zur Berechnung der täglichen Plus- und Minusstunden gilt als Grundlage die von montags bis freitags regelmäßig zu leistende tägliche Arbeitszeit (Sollarbeitszeit). Diese beträgt derzeit im Regelfall (**ohne Pausen**)

montags bis freitags

7 Std. 54Min.

- (5) Die tägliche Arbeitszeit darf, nach den gegebenen gesetzlichen bzw. tariflichen Regelungen 10 Stunden (ohne Pause), die wöchentliche Arbeitszeit 55 Stunden (ohne Pause) nicht überschreiten.
- (6) Aus dienstlichen Gründen kann in einzelnen Bereichen des ZNF oder für eine bestimmte Gruppe von Beschäftigten innerhalb der Einrichtung befristet oder auf Dauer von Beginn und Ende der Rahmenarbeitszeit und der Kernzeit abgewichen werden. Das Personaldezernat ist daran zu beteiligen, die Mitbestimmung des Personalrats ist zu beachten.

§ 4 Pausenregelung

- (1) Die Mittagspause beträgt 30 Minuten; bei Jugendlichen 1 Stunde. Sie wird im Regelfall zwischen 11:30 Uhr und 13:00 Uhr in Anspruch genommen, wenn dies mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist (Arbeitsanfall, Personalbestand etc.). Diese wird automatisch verrechnet. Abweichungen hiervon können in besonders begründeten Einzelfällen vereinbart werden. Wird die Mittagspause verlängert, ist die entsprechende 30 Minuten überschreitende Zeit auszustechen.
- (2) Bei einer Arbeitszeit von bis zu 6 Stunden kann die Mittagspause entfallen.

§ 5

Flexibilisierungsmöglichkeiten der Arbeitszeit

- (1) Die im Rahmen der Gleitzeit entstehenden Mehr- oder Minderarbeitszeiten sind möglichst innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 2 Abs. 2) auszugleichen. Innerhalb des Abrechnungszeitraums sind Mehr- bzw. Minderarbeitszeiten bis zur Höhe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) zulässig. In Ausnahmefällen, wenn dies im besonderen betrieblichen Interesse liegt, kann eine Überschreitung dieser Grenze genehmigt werden. Mehr- bzw. Minderarbeitszeiten können bis zur Höhe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden.
- (2) Ganztägiger Arbeitszeitausgleich ist, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, an bis zu 24 Arbeitstagen im Abrechnungszeitraum möglich; eine Zusammenfassung auf höchstens fünf ganze Tage im Kalendermonat ist zulässig. Die Inanspruchnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Zur Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, kann bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zusätzlicher Arbeitszeitausgleich bis zu fünf Arbeitstagen gewährt werden. Es erfolgt keine Anrechnung auf die zulässigen Ausgleichsmöglichkeiten.

§ 6

Abwesenheit während der Kernzeit

- (1) Abwesenheitszeiten während der Kernzeit sind nur zur Erledigung von dienstlichen Aufgaben und in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung der/des zuständigen Vorgesetzten zulässig.
- (2) Begründete Ausnahmefälle können auch Abwesenheitszeiten sein, bei ärztlichen Behandlungen (z.B. Arzt-, Zahnarzttermine) oder sonstigen aus ärztlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen, die nicht außerhalb der Kernzeit erledigt werden können. Dies ist durch eine geeignete Bescheinigung nachzuweisen; Andernfalls ist die hierdurch ausfallende Arbeitszeit nachzuarbeiten, wenn nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen entgegenstehen.

§ 7

Teilzeitbeschäftigte

- (1) Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Bestimmungen dieser Gleitzeitordnung entsprechend, es sei denn, nachstehend ist etwas anderes bestimmt.
- (2) Im Falle der Inanspruchnahme von Arbeitszeitausgleich gelten die Obergrenzen

des § 5, unabhängig von der Verteilung der regelmäßigen wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit.

- (3) Die Anzahl der übertragbaren Mehr- bzw. Minderarbeitszeiten reduziert sich bei Teilzeitbeschäftigten in dem Umfang der Reduzierung ihrer Arbeitszeit gegenüber der Beschäftigten im Sinne des § 3 dieser Gleitzeitordnung.
- (4) Die Kernzeit beginnt täglich um 8:30 Uhr und endet montags bis freitags um 10:30 Uhr. Im Ausnahmefall kann davon abgewichen werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hinweis: Bei Abwesenheit (z.B. Arbeitszeitausgleich, Dienstgang, Dienstreise, Urlaub) ist die Erreichbarkeit eines anwesenden Vertreters sicher zu stellen (z.B. Anrufumleitung, aktivierte Hinweis- bzw. Anrufbeantworterfunktion).

- (5) Der auf die Arbeitszeit anrechenbare Zeitraum (Rahmenarbeitszeit) beginnt um 6:30 Uhr und endet um 17.30 Uhr.
- (6) Die Arbeitstage und die Festlegung der täglichen Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten können im Einzelfall einvernehmlich unter Berücksichtigung dienstlicher Belange abweichend festgelegt werden. Dabei ist das Personaldezernat zu beteiligen, die Mitbestimmung des Personalrats ist zu beachten.

§ 8 Eingeschränkte Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit

- (1) Beschäftigte, die den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) unterliegen, können nur insoweit an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen, als die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden 30 Minuten oder 90 Stunden in der Doppelwoche nicht überschritten wird. Bis zum Zeitpunkt der angezeigten Schwangerschaft angefallene Zeitguthaben sind innerhalb eines Monats auszugleichen. Aufgelaufene Fehlzeiten sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 innerhalb von 6 Wochen auszugleichen.
- (2) Beschäftigte unter 18 Jahren können an der gleitenden Arbeitszeit nur insoweit teilnehmen, als die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden nicht überschritten wird (JASchG §8 Abs.1). Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden.
- (3) Für die Auszubildenden ergeben sich Einschränkungen in der flexiblen Arbeitszeit durch Unterricht oder andere Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung. Sie passen ihre Arbeitszeit weitgehend der Arbeitszeit der für die Ausbildung Verantwortlichen an, damit alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.

§ 9 Missbrauch und dessen Folgen

Beschäftigte und Auszubildende, die wiederholt gegen die Gleitzeitordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Möglichkeit des Gleitens ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden die Arbeitszeiten von der Direktion festgelegt. Der Personalrat ist dabei zu beteiligen. Die Regelung in § 2 Absatz 1 ist davon nicht betroffen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Gleitzeitordnung tritt nach Inbetriebnahme der Lesegeräte für die elektronischen Zugangskarten in Kraft.
- (2) Dieser Gleitzeitordnung ist eine Anlage zur eingeschränkten Teilnahmemöglichkeit an der gleitenden Arbeitszeit (§ 1 Abs. 4) beigelegt.

Definitionen

Funktionszeit:

Dies ist die Zeit, in der in der Abteilung eine Minimalbesetzung anwesend sein muss um den Dienstbetrieb aufrechterhalten zu können d.h. auf Notfälle muss sofort ausreichend reagiert werden können.

Kernzeit:

Dies ist die Zeit, in der die Mitarbeiter zur Anwesenheit am Arbeitsplatz verpflichtet sind

Gleitzeit:

In dieser Zeitspanne können die Mitarbeiter einer Abteilung, unter Berücksichtigung der Funktionszeiten, gleiten

Rahmenarbeitszeit:

Die Rahmenarbeitszeit setzt sich aus der Gleitzeit und der Kernzeit zusammen und beschreibt den maximal nutzbaren täglichen Zeitrahmen.

Sollarbeitszeit:

Die Sollarbeitszeit ergibt sich aus der Wochenarbeitszeit geteilt durch die Wochenarbeitstage

Anlage 1 zur Gleitzeitordnung des ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld

An der gleitenden Arbeitszeit kann die Abteilung Hausdienste aus organisatorischen Gründen nur eingeschränkt teilnehmen.

Arbeitszeitmodell Hausdienste

Abweichend von der oben genannten Regelung für Vollzeitbeschäftigte beginnt die Kernzeit täglich um 7:15 Uhr und endet montags bis donnerstags um 14:30 Uhr, freitags um 14:00 Uhr. Im Ausnahmefall kann davon abgewichen werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Der auf die Arbeitszeit anrechenbare Zeitraum (Rahmenarbeitszeit) beginnt um 06:30 Uhr und endet um 17:30 Uhr.